



Einwohnergemeinde Zwingen

Reglement der Natur- und Umweltkommission (NUK)

**vom 14.12.2022
(Version 1.0)**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

- 1 Beratend zum Vollzug, der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie der eigenen Bestrebungen des Umweltschutzes setzt die Einwohnergemeinde eine Natur- und Umweltschutzkommission (nachfolgend NUK genannt) ein.
- 2 Das Reglement NUK (Natur- und Umweltschutzkommission) bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens. Der Schutz und die Erhaltung der Umwelt, sind grundsätzlich in der Selbstverantwortung jedes Einzelnen.
- 3 Die NUK berät den Gemeinderat in Natur- und Umweltfragen.
Für Spezialaufgaben kann die NUK interne Expertengruppen bilden, die ihre Ergebnisse in die Kommission einbringen.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

- 1 Die NUK besteht aus fünf bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Der Gemeinderat wählt die vier bis sechs Mitglieder der NUK, anschliessend an die Erneuerungswahlen des Gemeinderates. Vorzugsweise mit fachlichem Interesse und Hintergrundwissen.
- 2 Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied der Umweltkommission.
- 3 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 4 Bei Bedarf können weitere Fachleute und interessierte Personen beigezogen werden.
- 5 Die NUK besteht aus folgenden Vertretern:
 - Dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied
 - 4 bis 6 stimmberechtigten Personen
- 6 Beschlussfassung:
 - Die Mitglieder geben ihre Empfehlung an den Gemeinderat ab.
 - Die NUK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

B. Aufgaben

§ 3 Allgemeines

- 1 Die NUK überwacht die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften in den Belangen des Natur-, Heimat-, Landschafts- und Umweltschutzes. Die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen meldet sie an den zuständigen Gemeinderat oder mit dessen Zustimmung an die entsprechenden, kantonalen Instanzen.
- 2 Als kommunale Fachstelle orientiert die NUK die Bevölkerung in allen Belangen des Landschafts- und Umweltschutzes.
- 3 Die NUK stellt die Zusammenarbeit mit den zuständigen, kantonalen Instanzen und privaten Organisationen sicher.
- 4 Baugesuche ausserhalb der Bauzonen werden in jedem Fall durch die NUK beratend geprüft. Unterhaltsarbeiten am Birsufer, die vom Kanton Basel-Landschaft ausgeführt werden, müssen von der Kommission begutachtet werden.

§ 4 Landschaftsschutz

- 1 Die NUK führt ein Verzeichnis aller geschützten und schützenswerten Gebiete und Objekte der Einwohnergemeinde Zwingen (z.B. Einzelbäume; Biotope wie Weiher, Hecken und Trockenrasen; Abflüsse von Biotopen und Weihern bis ins öffentliche Gewässer, Naturinventar usw.). Als Basis dient der Zonenplan Landschaft.
- 2 Die Kommission überwacht mit dem Gemeinderat die Einhaltung der Vorschriften des Zonenplans Landschaft und hält das Naturinventar von der Einwohnergemeinde Zwingen auf dem neusten Stand.
- 3 Die NUK beantragt Schutzmassnahmen gemäss § 8 ff Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SGS 790) beim zuständigen Gemeinderat.
- 4 Eine Schutz- und Pflegeordnung wird durch die Kommission erstellt. Sie beaufsichtigt und organisiert die Pflege, wie Unterhaltsarbeiten der Objekte und Schutzgebiete. Die NUK kann mit kommunalen, privaten Organisationen und Einzelpersonen zusammenarbeiten.
- 5 Die NUK führt mindestens einmal jährlich einen öffentlichen Anlass zum Schutz und zur Erhaltung der kommunal geschützten Objekte durch.

§ 5 Umweltschutz

- 1 Die NUK beauftragt und prüft die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna.
- 2 Sie informiert über das energiesparende Bauen und die sparsame Nutzung aller Energieträger.
- 3 Eine zurückhaltende Verwendung von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln wird durch die NUK beobachtet.
- 4 Die NUK erarbeitet Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, über die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen.

§ 6 Weitere Aufgaben

Bei gemeindeeigenen Bauten, Planungen und Tätigkeiten steht die NUK beratend für Umweltschutzmassnahmen und naturnahe Gestaltungen zur Verfügung – wie bei Fragen des Gewässerschutzes und bei der Abfallentsorgung.

C. Finanzielles und Schlussbestimmungen

§ 7 Hilfskräfte

In besonderen oder dringenden Fällen kann die NUK nach Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat, Hilfskräfte einsetzen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Zwingen.

§ 8 Finanzielles

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss Personalreglement der Gemeinde Zwingen.

Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Budget, über den die NUK selbstständig verfügt, wird von der Gemeindeversammlung jährlich über das Budget festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt.

Gemeindeversammlung Zwingen

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

Thomas Schmid

Andreas Schärer

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde am 14. Dezember 2022.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx.yy.2022.

**FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

sign. Anton Lauber, Regierungsrat